

Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen

„Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation)

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 4. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
Medizinische Maske im Klassenzimmer	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen. Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 wird eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen.		Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.	
Mindestabstand	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich.	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich, im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen	
Mindestabstand im Klassenzimmer	Nein, soweit nicht anders durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)	Ja			
Händedesinfektion	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
Lerngruppenszusammensetzung	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen)	

		Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	
Pausenregelung	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
Lüftung gemäß Hygieneplan	Ja			
Reinigung gemäß Hygieneplan	Ja			
Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung	Nein			
Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nur zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird.	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist.		
Schulveranstaltungen	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App	Ja			

Das zuständige Gesundheitsamt löst die Stufen vor Ort aus und entscheidet ggf. auch darüber, welche hiervon abweichenden Maßnahmen ergriffen werden sollen. Bei einem Infektionsgeschehen innerhalb einer Schule werden die erforderlichen Testungen und zusätzliche Maßnahmen ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgelegt. Die landesweite Ausrufung einer Stufe erfolgt durch das Hessische Kultusministerium.

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz stattfinden sollen. Die nachfolgende Übersicht der Planungsszenarien konkretisiert in Stufen die Organisation und Durchführung von Schulsport und der Bewegungsförderung. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in praktischer Form erteilt werden. Bewegungsfördernde Phasen sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, und außerunterrichtliche Sportangebote finden statt.
- Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
- Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern möglich. Ab Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) muss in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) eingehalten werden.
- Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind – falls didaktisch möglich - aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.

- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Die medizinische Maske ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.
- Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

(2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.

(3) Schulsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sich die teilnehmenden Teams verschiedener Schulen nicht mischen.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) an der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

Übersicht Planungsszenarien für die Schulorganisation im Schuljahr 2021/2022

Stand: 12. Juli 2021, Version 0.92

Konkretisierung der Maßnahmen für den Schulsport

Die Tabelle weist Sonderregelungen für den Sportunterricht sowie außerunterrichtlichen Schulsport in fachlicher Ergänzung zu den Planungsszenarien im Schulbetrieb (01.09.2020) aus.

Die zuständige Gesundheitsbehörde entscheidet in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, welche Maßnahmen ergriffen werden.

		Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselunterricht (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Handlungsfelder im Schulsport		<i>Planungen bei verschärfter Infektionslage</i>			
Grundsätzliches	Abstandsregelung	sportartspezifischer Kontakt möglich	mindestens 1,5 m Abstand		Sportunterricht sowie bewegungsfördernde Angebote und Unterrichtsphasen finden ausschließlich als Distanzunterricht statt
	Medizinische Maske	kein Tragen von medizinischen Masken im Sportunterricht oder bei außerunterrichtlichen Sportangeboten notwendig, nur auf den Wegen, sofern ein Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann			
	Handhygiene	Händewaschen, Händedesinfektion nur dann, wenn Händewaschen nicht möglich			
	Gruppenzusammensetzung	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen	feste, geteilte Lerngruppen	
	Inhaltsfelder / Methodische Gestaltung	alle Inhaltsfelder möglich	alle Inhaltsfelder möglich - Abstandsregelung ist zu beachten (siehe oben)		
	Materialnutzung	ja, nach intensiver Nutzung oder starker Verunreinigung abwischen, keine ungezielte Flächendesinfektion			
	Umkleideräume	eine medizinische Maske ist zu tragen			
	Sportstätten	in außerschulischen Sportstätten gilt das jeweils strengere Hygienekonzept			
	Schülertransport (Unterrichtswege)	Medizinische Maske tragen, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	Medizinische Maske tragen, auch gleichzeitig mehrere feste Gruppen möglich	Medizinische Maske, nur eine feste Gruppe möglich	
Sportunterricht		ja, soll praktisch immer angepasst unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen durchgeführt werden			
Bewegung und Sport in der Schule	Bewegungsfördernder Unterricht	ja	ja, mit Abstand möglich		
	Projekttag / Schulwanderungen	ja	ja, unter Beachtung der Hygienemaßnahmen		
	Wahlunterricht / Arbeitsgemeinschaften	ja	Aussetzung der Angebote		
	Trainingsgruppen	Gruppen auf der Grundlage von Landesprogrammen "Schule & Verein" sowie "Talentsuche-Talentförderung"			
Schulsportliche Wettbewerbe		schulintern lerngruppenübergreifend möglich	schulintern lerngruppenbezogen möglich		

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2021/22.

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko. Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Ab der Stufe drei der Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente ausschließlich im Einzelunterricht / Einzelvortrag unter Einhaltung der im folgenden definierten Hygienemaßnahmen möglich.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist das Musizieren nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - Lippenübungen, Buzzering etc. bei Blechbläsern;
 - spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

III. Gesang, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;

- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Angebote

Folgende Angebote sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich:

- Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen;
- Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik;
- Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen.

Kontakte: HKM Büro Kulturelle Bildung: <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>